

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:

Datum:
16.06.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	21.06.2016	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.07.2016	Entscheidung

Voraussetzungen zum Gemeinsamen Lernen in der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein mit den Schulen abgestimmtes Maßnahmenpaket zu erarbeiten, welches die Voraussetzungen für den „Gemeinsamen Unterricht“ (GU) sowohl an den Coesfelder Grundschulen als auch an den weiterführenden Schulen schafft bzw. ausbaut (Baumaßnahmen bezüglich behindertengerechter Zugänge, veränderten Raumangebote, etc.).

Der Maßnahmenplan ist bei der Planung der folgenden Haushalte zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Auf dem Weg zu einer inklusiven und insbesondere barrierefreien Gesellschaft sollen alle anstehenden städtischen Sanierungs-, Bauunterhaltungs- und auch Neubaumaßnahmen an Schulen weiterhin immer auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und eines angemessenen Mitteleinsatzes betrachtet werden. Die Planung soll den Aspekt der Barrierefreiheit angemessen berücksichtigen. Nach und nach wird der Gebäudebestand der städtischen Schulen damit barrierefrei.

Die Schulverwaltung soll sich weiterhin bemühen, im Einzelfall dem Wunsch der Eltern in Abstimmung mit der Schulaufsicht gerecht zu werden und eine Beschulung des Kindes an der gewünschten allgemeinen Schule zu ermöglichen. Dazu gehören organisatorische Absprachen aber auch die Beschaffung von notwendigen Hilfsgeräten und vertretbare bauliche Maßnahmen. Soweit mit vertretbarem Aufwand aber eine Beschulung nicht gewährleistet werden kann, ist unter Beachtung der schulgesetzlichen Vorschriften gemeinsam eine Alternative für das Kind zu suchen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanes 2016 im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport hat die SPD-Fraktion beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, ein mit den Schulen abgestimmtes Maßnahmenpaket zu erarbeiten, welches die Voraussetzungen für den „Gemeinsamen Unterricht (GU) sowohl an den Coesfelder Grundschulen als auch an den weiterführenden Schulen schafft, bzw. ausbaut (Baumaßnahmen bezüglich

behindertengerechter Zugänge, veränderten Raumangebote, etc.) Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung berichtete hierzu in der Ausschusssitzung am 01.12.2016. Insgesamt sei ein Konzept nicht leicht beschreibbar. Gewisse Maßstäbe könnten definiert werden, über die dann beraten werden könne. Das Fachteam „Zentrales Gebäudemanagement“ habe bereits mögliche Maßnahmen nach den Anforderungen des Landes zur Inklusion zusammengetragen. Angesprochen wurde in der Sitzung auch, dass aus finanziellen Gründen möglicherweise auch nur eine Maßnahme je Schulform durchführbar sein könne. Es wurde zugesagt, den Beratungsgegenstand in der übernächsten Ausschusssitzung erneut zu thematisieren.

Schulrechtliche Aspekte

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem sich daraus ergebenden Inklusionsauftrag steht die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (und ohne) sonderpädagogischem Förderbedarf vor einem großen Umbruch.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist in Nordrhein-Westfalen die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Landesrecht umgesetzt worden. Alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben grundsätzlich damit das Recht auf Zugang zu allgemeinen Schulen. Dort wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt.

Das Schulgesetz NRW (SchulG) sieht vor, dass Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde eine konkrete allgemeine Schule mit Gemeinsamem Lernen als gesichertes Angebot vorschlägt. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot möglichst in Wohnortnähe.

Die Eltern haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, sich entweder für die allgemeine Schule oder die Förderschule zu entscheiden. Zielgleiche Förderung kann in den Förderschwerpunkten Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung stattfinden.

Den Eltern wird von der Schulaufsicht eine Grundschule bzw. entsprechend der Schulformempfehlung eine allgemeine Schule der von den Eltern gewünschten Schulform in Wohnortnähe vorgeschlagen, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist

Zieldifferente Förderung findet im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung statt – hier haben die Eltern zwar Anspruch auf eine allgemeine Schule jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Schulform.

Grundsätzlich sind Schulen aller Schulformen mögliche Orte des Gemeinsamen Lernens. Darum kann die Schulaufsichtsbehörde Eltern von Kindern mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung jede Schulform vorschlagen, wenn an der entsprechenden Schule Gemeinsames Lernen eingerichtet ist oder eingerichtet wird.

So ist es z. B. möglich, dass ein Kind mit dem Unterstützungsbedarf Lernen nach der Grundschule in einem Gymnasium mit Gemeinsamem Lernen zieldifferent unterrichtet wird. Lernangebot und Schulabschluss entsprechen dann ebenso wie an den Förderschulen den curricularen Vorgaben des Bildungsgangs Lernen.

Hervorzuheben ist, dass Eltern keinen Anspruch auf die Wahl einer bestimmten, namentlich benannten Schule haben. Das gilt sowohl für die zielgleiche als auch für die zieldifferente sonderpädagogische Förderung.

Eltern erhalten für ihr Kind mit dem Bescheid der Schulaufsichtsbehörde einen garantierten Schulplatz an einer allgemeinen Schule und an einer Förderschule. Eltern können ihr Kind auch an einer anderen als der vorgeschlagenen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden.

Einrichtung von Orten Gemeinsamen Lernens

Gem. § 20 Abs. 5 SchulG richtet die Schulaufsichtsbehörde Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sachlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Aktuelle Situation in Coesfeld

Die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf wird an den Coesfelder Schulen schon seit vielen Jahren im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts praktiziert. Das gilt insbesondere für die sog. Lern- und Entwicklungsstörungen, zu denen die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung gehören.

Im lfd. Schuljahr 2015/16 werden an den städt. Grundschulen 57 Schülerinnen und Schüler und an den städt. weiterführenden Schulen und 53 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Eine steigende Tendenz im Gemeinsamen Lernen ist insbesondere beim Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung festzustellen.

Im aktuellen Schuljahr stellt sich die Situation bezogen auf das Gemeinsame Lernen und das Lernen in Förderschulen für Coesfeld wie folgt dar:

COESFELD								
Schüler/innen mit Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen an Coesfelder Schulen								
Jahrgang	Lernen	Sprache	Emot. & Soz. Entw.	Geistige Entwicklung	Sehen	Körp. & Mot. Entw.	Hören & Kommunikation	Gesamt
Schuljahr 2015/16	1			1	1		2	4
	2	6	1	2	2		1	12
	3	9	2	2	1	1	4	19
	4	12	2	3	3	1	1	22
	Primarstufe	27	5	8	7	2	7	57
	5	3	2	2				7
	6	7		1				8
	7	6	1	1				9
	8	7		1				8
	9	6	1					7
10	13		1				14	
Sekundarstufe I	42	4	6				53	
Gesamt	69	9	14	7	2	7	110	

Schüler/innen mit Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen an COESFELDER Schulen und Schüler/innen aus COESFELD an Förderschulen in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg								
Jahrgang	Lernen	Sprache	Emot. & Soz. Entwicklung	Geistige Entwicklung	Sehen	Körp. & Mot. Entwicklung	Hören & Kommunikation	Gesamt
Schuljahr 2015/16	1	1	6		3			10
	2	2	5		3		1	11
	3		2	4	4			10
	4	2	3		2			7
	Primarstufe	5	16	4	12		1	38
	5	9	3	1	2		2	17
	6	6		1	3			10
	7	10	1	1	4		1	17
	8	10		1	2			13
	9	13		1	1		9	24
10	10			4			14	
Sekundarstufe I	58	4	5	16		12	95	
Gesamt	63	20	9	28		13	133	

(Quelle: Statistik Sonderpädagogische Förderung im Kreis Coesfeld, Schuljahr 2015/16)

Die Lambertischule und die Kardinal-von-Galen-Schule in Lette werden seit Jahren vom Schulamt für den Kreis Coesfeld als voll ausgebaute Standorte für den Gemeinsamen Unterricht angesehen. An der Maria-Frieden-Schule befindet er sich seit zwei Schuljahren im Aufbau. Lt. Mitteilung des Schulamtes für den Kreis Coesfeld ist die Versorgung mit Sonderpädagogen an allen drei Schulstandorten gesichert.

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs.5 SchulG).

Das Schulamt für den Kreis Coesfeld bittet aktuell um Zustimmung, vier städt. Grundschulen als Orte Gemeinsamen Lernens einzurichten (Vorl: 127/2016):

Die Bezirksregierung Münster hat bereits mit Zustimmung des Rates der Stadt Coesfeld (Vorl. 236/2014) beschlossen, Orte des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW an folgenden weiterführenden Schulen eingerichtet:

Gemeinschaftshauptschule Kreuzschule

Freiherr-vom-Stein-Realschule

Theodor-Heuss-Realschule

Bislang musste noch kein Elternwunsch auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht abgelehnt werden. Für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen ist in der Regel auch keine spezifische bauliche Maßnahme erforderlich. In der Regel bedarf es keiner sächlichen Vorkehrung. Notwendig sind vor allem Räumlichkeiten, die differenziertes Lernen ermöglichen.

Für die Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung mussten bzw. müssten allerdings die organisatorischen und ggf. auch baulichen Voraussetzungen vorliegen oder geschaffen werden bzw. geschaffen werden können. Das gilt auch für die übrigen Förderschwerpunkte - außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen – wie Sehen, Hören und Kommunikation. Welche baulichen Voraussetzungen für die Beschulung eines behinderten Kindes erforderlich sind, ist sehr von den individuellen Bedarfen und Beeinträchtigungen abhängig. Aufgrund der individuellen Situation ist jeweils zu beurteilen, ob die erforderlichen Rahmenbedingungen vorliegen bzw. mit angemessenen Mitteln geschaffen werden können.

So wurde in der Vergangenheit in Abstimmung mit dem Schulamt jeweils mit Erfolg erreicht, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Beschulung an einer allgemeinen Schule geschaffen werden konnten. Spezifische einzelfallbezogene bauliche Maßnahmen können etwa sein, dass ein Klassenraum mit Teppichboden oder einer speziellen Beleuchtung ausgestattet wird. Auch Hilfsgeräte gehören dazu, die äußeren Rahmenbedingungen für eine Beschulung zu gewährleisten.

Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht gegenüber den Eltern für eine allgemeine Schule muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule erfüllt sind. Der Vorschlag der Schulaufsicht setzt die Zustimmung des Schulträgers voraus. Der Schulträger kann seine Zustimmung aber nur aus Gründen verweigern, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die sächliche Ausstattung. Vor diesem Hintergrund wird im Einzelfall nach Beratung durch die Schulaufsicht und mit Rücksicht auf den Elternwunsch jeweils geprüft, ob die sächlichen Voraussetzungen für die Beschulung des Kindes vorliegen oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können.

Dazu werden auch die Mittel eingesetzt, die das Land den Kommunen aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes seit Einführung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gewährt (dazu noch unten).

Bauordnungsrechtliche Aspekte der Barrierefreiheit bzw. Inklusion

Die Bauordnung NRW (BauO NRW) und das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) regeln u.a. die bauordnungsrechtlichen Belange zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen.

Dazu heißt in der der zzt. gültigen Bauordnung NRW:

§ 55 BauO NRW – Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

- 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,*
- 2. Sport- und Freizeitstätten,*
- 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
- 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
- 5. Verkaufs- und Gaststätten,*
- 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.*

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) ...

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) ...

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Die Oberste Bauaufsicht NRW, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein, hat zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen speziell zu Schulen in einer Dienstbesprechung der Bauaufsichtsbehörden folgendes geregelt: der normale Schulbetrieb in Regelschulen der Primar- und Sekundarstufe findet tagsüber in einem gesteuerten Rahmen statt. Daher sind Schüler, Lehrer und sonstige Mitarbeiter Benutzer der Schulanlage, nicht Besucher. Besucher im Sinne des § 55 BauO NRW werden als „nicht von vorn herein vorhersehbare Besucher“ definiert (z.B. für öffentliche Büchereien), die selbstbestimmt das Gebäude ohne vorherige Ankündigung betreten wollen. Dazu zählen auch Besucher außerschulischer Musikveranstaltungen oder abendlicher Kurse einer Volkshochschule in einer Schule.

Für Elternsprechtage oder Klassenversammlungen können ggf. andere Örtlichkeiten aufgesucht werden, um Eltern mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Schule als barrierefreier Arbeitsplatz (Lehrer, Sekretariat) ist Gegenstand der Arbeitsstättenverordnung.

Daher besteht derzeit nach gültiger BauO NRW keine Verpflichtung, für den Normalbetrieb vorhandene Schulen für einen barrierefreien Betrieb auszurüsten. Schulneubauten werden i.d.R. dennoch – ohne rechtliche Verpflichtung – in allen Teilen barrierefrei errichtet.

Vor diesem Hintergrund wird auch der § 87 BauO NRW für Schulgebäude nicht streng angewendet:

§ 87 BauO NRW – Bestehende Anlagen und Einrichtungen

(1) Entsprechen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und

2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

Das im § 87 BauO NRW angelegte Anpassungsgebot ist im Ermessen der Bauaufsichtsbehörden anzuwenden.

Drei Fallbeispiele an bestehenden Schulen sollen dies verdeutlichen:

Fall A: Ohne konkrete bauliche Veränderungen, die in einen notwendigen Bauantrag münden, wird seitens der Bauaufsicht keine Barrierefreiheit des Schulgebäudes gefordert. Es ist keine Gefahr in Verzug (anders als im Fall von akuten Brandschutzproblemen).

Fall B: Eine ehemalige Hausmeisterwohnung wird zu zwei Klassenräumen oder Fachräumen umgebaut. Es wird ein notwendiger Bauantrag positiv beschieden. Der Ausbau der beiden Räume erfolgt – da umsetzbar – barrierefrei im Rahmen des räumlich und kostenseitig Möglichen (Türbreite, Lichtschalterhöhe etc.). Daraus leitet die Bauaufsicht nicht formalrechtlich ab, dass nun z.B. ein barrierefreier Schulzugang und eine Behinderten-Toilette ergänzend hergestellt werden müssen (kein konstruktiver Zusammenhang gegeben). Wesentliche Merkmale einer Barrierefreiheit sind für ein Schulgebäude: die Schule müsste zumindest einen oder einige Klassenräume barrierefrei anbieten sowie alle Fachräume. Eine barrierefrei erreichbare Behindertentoilette muss vorgehalten werden

Fall C: Grundsanierung eines Schulgebäudes mit neuem Raumprogramm, umfänglichen Brandschutzmaßnahmen (z.B. neuer 2. Rettungsweg), Ausbau Bibliothek, Mensa etc. Im Bauantragsverfahren für eine anstehende Nutzungsänderung oder einer Erweiterung/Umbau ist im Einzelfall dann zu prüfen, ob die Umsetzung einer Maßnahme zur Barrierefreiheit in Bezug auf die jeweils beabsichtigte sonstige bauliche Maßnahme verhältnismäßig ist. Dieses ist in jedem Verfahren eine Einzelfallprüfung, die zu begründen ist.

Zu den Formen der unterschiedlichen Behinderungen werden Maßnahmen in der Kommentierung § 55 BauO NRW Rd. Nr. 6 aufgelistet, die jedoch nicht abschließend sind. Sollte im Baugenehmigungsverfahren festgestellt werden, dass eine bauliche Anlage barrierefrei herzustellen ist, dann wird eine Prüfung in Bezug auf Barrieren für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer abgeprüft. Für allgemeine Schulen speziell werden weitere Anforderungen für geistig Behinderte, Blinde, Sehbehinderte, Hörgeschädigte oder psychisch Kranke nicht abgeprüft. Dieses sind Sonderformen, die bei konkretem Bedarf im Einzelfall abgeprüft werden.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW grundsätzlich bei Baumaßnahmen (nicht im Bestand) zu beachten sind. Dieses gilt insbesondere auch in Bezug auf die DIN Vorschriften. Hier ist die DIN 18040 die Norm für barrierefreies Bauen als Stand der Technik anzuwenden.

Die bisher genehmigten Schulen in Trägerschaft der Stadt Coesfeld (6 Grundschulen, 2 Hauptschulen, 2 Realschulen, 2 Gymnasien) genießen bauordnungsrechtlich solange Bestandschutz, wie keine baulichen Nutzungsänderungen bzw. Erweiterungen umgesetzt werden.

Aussicht:

Den Bauaufsichtsbehörden Nordrhein-Westfalens wurde in Vorankündigungen auf die Novellierung der BauO NRW 2017 verdeutlicht, dass dem Thema Barrierefreiheit in öffentlichen Raum sowie in privaten Bauvorhaben zukünftig mehr Gewicht eingeräumt wird. Der Entwurf wird vor der Sommerpause in die erste Lesung des Landtages gehen.

Gebäudetechnische Aspekte zur Einrichtung von Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens

Auch über die bauordnungsrechtlichen Notwendigkeiten hinaus wird im Rahmen der Bauunterhaltung, Sanierung und dem Neubau von städtischen Gebäuden der Aspekt der Inklusion bzw. der Barrierefreiheit jeweils mitbedacht. Anstehende Maßnahmen werden – soweit im Einzelfall angemessen und vertretbar – bereits vor dem Hintergrund der Inklusion und Barrierefreiheit geplant und durchgeführt.

Beispiel Laurentiuschule:

So wurde mit Mitteln der Schulpauschale des Landes in den Jahren 2013-2015 die Laurentius-Grundschule für 1,7 Mio. € umfassend energetisch und barrierefrei saniert und aufgewertet (siehe Vorlage 292/2014): u.a.

- *Maßnahmen Inklusion*

Zur Herrichtung der Schule als „Ort des Gemeinsamen Lernens“ im Sinne des Schulgesetzes NRW für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung wurden bzw. werden noch insbesondere

- *im Erdgeschoss sämtliche Eingangs- und Flurtüren mit elektrischen Stellantrieben ausgestattet,*
- *alle Eingänge mit rollstuhlgerechten Rampenanlagen und Tastersäulen zur Öffnung der Türen versehen,*
- *die Raumakustik in den Unterrichtsräumen durch ein Fachbüro untersucht und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität umgesetzt.*
- *Außerdem wurden im Obergeschoss die Vorbereitungen (Installation) für die Ausstattung der Türanlagen mit automatischen Stellantrieben sowie die Einrichtung eines barrierefreien WC getroffen. Zudem wurde der Einbau eines Aufzuges vorgeplant.*

Für das Anlegen der Rampenanlagen sind Kosten i.H.v. 54.000 € entstanden. Auf diesem Wege konnten sämtliche Eingänge des Gebäudes i.S. der Vorgaben barrierefrei erschlossen werden. Im Wesentlichen entfallen die Kosten auf die beiden Zugänge auf der Vorderseite des Schulgebäudes (langgezogene Rampenanlagen). Im Bereich des rückwärtigen Schulhofes waren auf Grund des vorteilhaften Höhenniveaus nur geringfügige Anpassungen der Eingangssituation erforderlich.

Um motorisch behinderten Menschen eine vollständige Teilhabe zu ermöglichen, sind schwere Türanlagen im Eingang des Gebäudes sowie auch in den Fluren mit automatischen

Stellantrieben auszustatten. Hierfür mussten bei der Sanierung der Laurentiussschule rd. 126.000 € aufgewandt werden. Hinzu kommen hier Folgekosten für die Wartung der Anlagen mit ca. 1.000 € p.a.

Innerhalb des Schulgebäudes erfolgt im Herbst dieses Jahres noch der Einbau des Aufzuges. Die Kosten hierfür werden mit 41.000 € angenommen. Hier kommen ebenfalls noch jährliche Wartungskosten von ca. 1.000 € hinzu.

Zudem wird im Obergeschoss noch ein Behinderten-WC eingebaut, Kosten ca. 7.500 €

Für ergänzende Arbeiten (u.a. Maler) wurden 6.000 € aufgewandt.

Die Baukosten für die Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit motorischen Behinderungen belaufen sich für diese Schule somit auf ca. 235.000 €

Ein weiterer wichtiger baulicher Aspekt bei der Herrichtung einer Schule zu einem Ort des gemeinsamen Lernens, ist die Raumakustik in den Unterrichts- und Differenzierungsräumen.

Bei den zu sanierenden Räumen der Laurentiussschule wurde durch einen Fachingenieur die raumakustische Qualität überprüft und analysiert. Auf Basis der Messergebnisse wurde durch den Ingenieur eine möglichst optimale Ausgestaltung der Decken- und Wandflächen geplant.

Für den Ausbau eines Raumes beliefen sich die Kosten auf rd. 3.500 €. Hinzu kommen Kosten für die Überprüfung der Statik und die Erstellung des raumakustischen Gutachtens mit einmalig ca. 3.500 €

Bei drei weiteren städtischen Schulbauten wird zukünftig ebenso das Ziel der Barrierefreiheit im Rahmen der umfassenden Modernisierungsplanung verfolgt:

- Umbau der ehemaligen Jakobi-Grundschule als zukünftiger Standort der Martin-Luther-Grundschule
- Modernisierung des Schulzentrums
- Sanierung der Kreuzschule (Neubau bereits barrierefrei, WC Behinderte vorhanden, Nachrüstung automatische Türantriebe, damit 6 Klassenräume und alle Fachräume sowie Verwaltung erreichbar, Altbau wird allerdings wegen des sehr hohen Aufwandes nicht in allen Geschossen barrierefrei erreichbar sein)

Ergänzend zu diesem Vorgehen bei Gesamtanierungen bzw. dem Umbau von Schulgebäuden wurden in der Vergangenheit, orientiert an einem Einzelfall, Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt. Bei in Zukunft anstehenden Projekten kleineren Umfanges sollen die Aspekte zur Herrichtung der Schulen zu Orten des Gemeinsamen Lernens ebenso mitberücksichtigt werden, soweit die Umsetzung mit vertretbarem Mehraufwand machbar ist.

Konkret wurden im vergangenen Jahr Türanlagen im Gebäude der Kardinal-von-Galen-Schule umgerüstet. Seit dem laufenden Schuljahr besucht ein Schüler diese Schule, dem das eigenständige Öffnen von Türen nicht möglich ist. Im Erdgeschoss der Schule wurden daher fünf Türen mit elektronischen Stellantrieben ausgestattet. Die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 44.000 €

Für das Jahr 2017 ist geplant im Rahmen eines Förderprogrammes die Beleuchtung in der Ludgerischule auszutauschen. Die gesamte Elektroinstallation für die Beleuchtung in den Klassenräumen ist dann neu anzulegen. Hiermit verbunden ist der Einbau einer neuen abgehängten Decke. Hier soll dann wie im Falle der Laurentiussschule unter Einbeziehung einer raumakustischen Analyse eine optimierte Akustik durch die Gestaltung von Wand- und Deckenflächen geschaffen werden.

Diese Maßnahmen werden mit einer pauschalierten Zuweisung des Landes NRW unterstützt. Seit dem Schuljahr 2014 / 2015 erhält die Stadt Coesfeld rd. 65.000 € pro Jahr an Fördermitteln. Hiervon werden ca. 10.900 € für die Beschaffung von besonderen Lehrmitteln und sonstiger

behindertenspezifischen Ausstattung verwandt. Die verbleibenden 54.100 € wurden für die vorgenannten baulichen Veränderungen eingesetzt. Ob diese pauschalierten Zuweisungen dem Konnexitätsgrundsatz der Landesverfassung gerecht werden, ist zwischen Kommunen und dem Land NRW umstritten. An einer vom nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund koordinierten Sammelklage von 52 beteiligten Städten ist auch die Stadt Coesfeld beteiligt. Welche Aufwendungen hier zukünftig ersetzt werden, bleibt abzuwarten.

Fazit aus Sicht der Verwaltung:

Entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion, ein mit den Schulen abgestimmtes Maßnahmenpaket zu erarbeiten, welches die Voraussetzungen Gemeinsamen Lernens an Grund- und weiterführenden Schulen schafft bzw. ausbaut, ist aus Sicht der Verwaltung praktisch nicht umsetzbar, da die Anforderungen an die bauliche Ausstattung sich aus den konkreten Einzelfällen ergeben. Auch würde eine solches Konzept eine komplett neue Entwurfsplanung für alle Schulbauten erfordern. Der hierfür erforderliche planerische Aufwand ist nicht darstellbar. Zielführender scheint es aus Sicht der Verwaltung, im Rahmen der Gebäudeerhaltung, der Sanierung und des Neubaus den Standard der Barrierefreiheit weiter zu verfolgen und so nach und nach die allgemeine Zugänglichkeit der Schulgebäude und Nutzung für motorisch Beeinträchtigte zu verbessern. Dazu kann eher eine allgemeine Planungsvorgabe hilfreich sein.

Gemeinsames Lernen erfordert im Rahmen der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Regel keinen erhöhten sächlichen Bedarf, wenn Möglichkeiten zu differenziertem Lernen bestehen. Bei den anderen Förderschwerpunkten kann – teils erheblicher – baulicher Bedarf entstehen. Die zur Beschulung eines Kindes notwendigen baulichen Rahmenbedingungen sind abhängig von den individuellen Beeinträchtigungen. Komplexe individuelle Unterstützungsbedarfe sollten für den Baustandard einer allgemeinen Schule nicht maßstabsgebend sein. Es gilt immer, dass der Aufwand - unter Anerkennung der allgemeinen Inklusionsverpflichtung - vertretbar sein muss.

Durch die weitgehend bereits erreichte Barrierefreiheit in der Laurentiusgrundschule und die auf Barrierefreiheit ausgerichtete Sanierung der ehemaligen Jacobischule werden zukünftig zwei Grundschulen in der Lage sein, körperlich und motorisch eingeschränkte Schüler/innen aufzunehmen und werden aufgrund des Raumangebotes sehr gute Voraussetzungen für Inklusion bieten. Gleiches wird nach der erfolgten Sanierung für das Schulzentrum (Gymnasium und Realschule) gelten. Nach Sanierung wird auch die Kreuzschule (Hauptschule) weitgehend barrierefrei sein und ebenfalls über ein differenziertes Raumangebot verfügen.

Auf dem Weg zu einer inklusiven und insbesondere barrierefreien Gesellschaft sollen alle anstehenden städtischen Sanierungs-, Bauunterhaltungs- und auch Neubaumaßnahmen an Schulen weiterhin immer auch unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und eines angemessenen Mitteleinsatzes betrachtet werden. Die Planung soll den Aspekt der Barrierefreiheit angemessen berücksichtigen. Nach und nach wird der Gebäudebestand der städtischen Schulen damit barrierefrei.

Weiterhin bemüht sich die Schulverwaltung, im Einzelfall dem Wunsch der Eltern in Abstimmung mit der Schulaufsicht gerecht zu werden und eine Beschulung des Kindes an der gewünschten allgemeinen Schule zu ermöglichen. Dazu gehören organisatorische Absprachen aber auch die Beschaffung von notwendigen Hilfsgeräten und vertretbare bauliche Maßnahmen. Soweit mit vertretbarem Aufwand aber eine Beschulung nicht gewährleistet werden kann, ist unter Beachtung der schulgesetzlichen Vorschriften gemeinsam eine Alternative für das Kind zu suchen.